

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	27 (1935)
Heft:	3
Artikel:	Die auswärtige Handelspolitik der Schweiz in der Krise. Teil I
Autor:	Weber, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352746

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die auswärtige Handelspolitik der Schweiz in der Krise.

Von Max Weber.

I.

Die bisherige Entwicklung.

Wohl noch selten haben die internationalen Strömungen auf handelspolitischem Gebiet derart scharfe Schwankungen erfahren wie in den letzten zwei Jahrzehnten. Freilich waren schon in der Periode vor 1914 die schutzzöllnerischen Bestrebungen angewachsen. Auch in der Schweiz wurde die handelspolitische Rüstung verstärkt durch den Zolltarif von 1902. Doch die zahlreichen Handelsverträge, verbunden mit der Meistbegünstigungsklausel, wonach jede Zollermässigung, die einem Lande zugestanden wurde, automatisch auch den meisten andern Staaten zugute kam, schufen ein handelspolitisches System, das dem internationalen Warenaustausch immerhin noch relativ grosse Bewegungsfreiheit liess und das im Vergleich mit den heutigen Zuständen als Idyll anmutet.

Diese Entwicklung wurde erstmals scharf unterbrochen durch den Weltkrieg, der die Weltwirtschaft völlig auseinanderriss und dem internationalen Handel, soweit er überhaupt noch möglich war, ganz andere Bahnen wies. Hemmungen und Unterbindungen des Warenverkehrs waren an der Tagesordnung, allerdings, entsprechend dem Rohstoff- und Lebensmittelangst, in erster Linie Verbote der Ausfuhr und nicht der Einfuhr.

Nach dem Kriege setzte sofort ein ausgeprägter nationalistischer Kurs ein. Die Handelspolitik wurde gewissermassen zum Mittel, um den Krieg, der als Auseinandersetzung mit Waffengewalt für alle ein wahnsinniger Verlust geworden war, auf wirtschaftlichem Gebiet fortzusetzen. Jedes Land wollte die unter der Absperrung der Kriegszeit entstandenen Industrien und auch die wirtschaftlichen Produktionszweige aufrechterhalten. Die neu gebildeten und erweiterten Staaten (Osteuropa) suchten sich weitgehend unabhängig zu machen vom Ausland. Autarkie, Selbstversorgung wurde Trumpf. Der Krieg hatte nicht umsonst gezeigt, wie hilflos ein Land dasteht bei internationalen Verwicklungen, wenn es in hohem Masse auf das Ausland angewiesen ist. Ausserdem kam es zum Zusammenbruch zahlreicher Währungen infolge der Finanzmisere, die der Krieg hinterlassen hat. Von den ehemals kriegführenden Ländern blieben eigentlich nur Grossbritannien mit seinen Kolonien und die Vereinigten Staaten, die der Inflation und Währungsentwertung entgingen. Die Staaten mit intakter Währung wurden zu Abwehrmassnahmen gezwungen. Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen wurden auch aus diesem Grunde zur Regel.

Auch die Schweiz machte mit in diesem Rennen. Sie war zum Teil gezwungen, wollte sie ihre Produktion der Valutaunterbietung des Auslandes nicht preisgeben. Der Gebrauchstarif vom Juni 1921, den der Bundesrat gestützt auf Vollmachten der eidgenössischen Räte erlassen hat, brachte eine bedeutende Erhöhung der Zollansätze. Dazu kamen Einfuhrbeschränkungen für eine Reihe von Wirtschaftszweigen.

Die wirtschaftliche Prosperität, die in den Jahren 1927/29 auf die erste Nachkriegskrise folgte, schien eine handelspolitische Wendung zu bringen. Sie verhiess wenigstens anfänglich eine Auflockerung der autarkischen Wirtschaftspolitik. Die internationalen Wirtschaftsbeziehungen wurden wieder viel enger, und da und dort schritt man zum Abbau der Hemmnisse, die in der Krise geschaffen worden waren. Von internationalen Stellen, namentlich vom Völkerbund und seinem Wirtschaftskomitee wurden grosse Anstrengungen unternommen, um diese Ansätze zu verbreitern. Auf den eindringlichen Appell der Genfer Weltwirtschaftskonferenz von 1927 folgten zahlreiche internationale Konferenzen, an denen mit grosser Mühe Entwürfe zu mehrseitigen Handelsabkommen geschaffen wurden. Ihr Zweck war die Be seitigung der Ein- und Ausfuhrverbote und der Abbau der Zollmauern. Die Schweiz beteiligte sich an diesen Bestrebungen, ja es muss dem schweizerischen Delegierten im Wirtschaftskomitee des Völkerbundes, Herrn Minister Stucki, die Anerkennung aus gesprochen werden dafür, dass er initiativ bei der Aufstellung dieser Projekte mitgearbeitet hat. Es erübrigt sich jedoch heute, näher darauf einzutreten, da all das jetzt nur noch historischen Wert besitzt; denn alle diese Bemühungen wurden vollkommen zugedeckt durch die neue Wirtschaftskrise, die seit Ende 1929 sich über die ganze Welt ausbreitete.

Nicht nur kamen die vorgesehenen Erleichterungen der internationalen Handelsbeziehungen nicht zustande, sondern es erfolgte im Gegenteil eine ausgesprochene Wendung wieder zu einer Wirtschaftspolitik der Autarkie. Mit Zollerhöhungen begann es, hauptsächlich vom Jahre 1931 an. Selbst Grossbritannien, das bisher immer noch gewisse freihändlerische Tendenzen hochgehalten hatte, griff zu direkt prohibitiven Schutzzöllen. Die zweite Etappe der Handelshemmisse entstand durch die Währungsentwertung, die immer weiter um sich griff, und von der mit Ausnahme von Holland und der Schweiz auch jene Staaten betroffen wurden, die in der letzten Krise noch standgehalten hatten. Womöglich noch katastrophaler wirken die Erschwerungen des Zahlungsverkehrs (durch Devisenvorschriften aller Art), die in den letzten Jahren in zahlreichen Ländern zur Anwendung gelangten.

Das ist der Hintergrund, angesichts dessen die gegenwärtige Handelspolitik der Schweiz betrachtet werden muss.

Die gesetzlichen Grundlagen.

Auf Grund eines dringlichen Bundesbeschlusses der Bundesversammlung vom 18. Februar 1921 ist der Bundesrat ermächtigt, « die Ansätze des Zolltarifs unter Beobachtung der Bestimmungen von Art. 29, Ziff. 1, a—c, der Bundesverfassung im Sinne einer vorübergehenden Massnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen ».

Obwohl diese Massnahmen als « vorübergehend » gedacht waren, sind sie seither, also seit 14 Jahren, in Kraft geblieben. Gestützt auf jene Blankovollmacht hat der Bundesrat zu Beginn der gegenwärtigen Krise einzelne Zollerhöhungen vorgenommen. So wurde der Butterzoll in mehreren Etappen stark heraufgesetzt. Es wurde der Zoll auf Rundholz erhöht, ebenso auf Baumwollgeweben und Schuhwaren in den Jahren 1929 bis 1931.

Allein der Bundesrat sah bald, dass er mit solchen Massnahmen den beabsichtigten Zweck nicht erreichen konnte. Einmal stehen der Zollerhöhung in den meisten Fällen handelsvertragliche Bindungen entgegen. Ferner müsste der Zoll, wie der Bundesrat selbst ausführte, ausserordentlich hoch sein, um die Einfuhr zu verhindern, und es ist nachher schwierig, solche Zölle wieder abzubauen. Deshalb kam der Bundesrat dazu, an Stelle von Zollerhöhungen Einfuhrbeschränkungen vorzusehen, ähnlich wie sie auch in der letzten Krise auf Grund eines Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 zur Anwendung gekommen waren. Mit Botschaft vom 14. Dezember 1931 beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung, ihm hiefür die erforderlichen Kompetenzen zu gewähren. Die eidgenössischen Räte taten das nicht ohne Opposition. Der dringliche Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 wurde im Nationalrat mit 81 gegen 20, und im Ständerat mit 31 gegen 2 Stimmen genehmigt. Mit der Zeit verstummten allerdings die Kritiker. Das geht daraus hervor, dass, als zwei Jahre später der Beschluss etwas abgeändert und ergänzt wurde, dies ohne nennenswerte Opposition geschah. Der Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 wurde im Nationalrat mit 86 gegen 3 Stimmen, und im Ständerat einstimmig gefasst.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse von 1931 und 1933 lauten:

« Zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebensbedingungen bedroht ist, und insbesondere zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, kann der Bundesrat, im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes, ausnahmsweise und vorübergehend, die Einfuhr bestimmter, von ihm zubezeichnender Waren beschränken oder von Bewilligungen abhängig erklären, deren Bedingungen er festsetzt ».

Der Beschluss vom Oktober 1933 fügte als Ziel dieser Massnahmen noch bei die Förderung des Exports und die Verbesserung der schweizerischen Zahlungsbilanz.

Bevor der Bundesrat solche Massnahmen trifft, hört er eine Kommission an, in der die wichtigsten Wirtschaftsgruppen vertreten sind. (Hierfür wurde die Zollexpertenkommission gewählt.) Ausserdem hat der Bundesrat jährlich zweimal der Bundesversammlung Bericht zu erstatten über die getroffenen Anordnungen.

Die beiden Bundesbeschlüsse erteilten dem Bundesrat auch Kompetenz zum Abschluss von Abkommen mit Staaten, die den freien Zahlungsverkehr einschränken (Clearingverträge). Wir werden auf diese Frage in einem späteren Abschnitt eintreten.

Schliesslich enthält der Bundesbeschluss noch Strafbestimmungen gegen die Übertretung der handelspolitischen Anordnungen.

Der Bundesrat hat in einer Verordnung vom 1. Februar 1932 das Volkswirtschaftsdepartement mit der Prüfung von Massnahmen zur Beschränkung der Wareneinfuhr beauftragt, wobei er freilich dem Gesamtbundesrat vorbehält, die Waren, deren Einfuhr beschränkt wird, und die Art der Beschränkung zu bestimmen.

In den Fällen, wo die Einfuhrbeschränkung nur gegen bestimmte Länder angewendet werden soll, sowie über die Festsetzung der Kontingente verfügt das Volkswirtschaftsdepartement unter Genehmigungsvorbehalt durch den Bundesrat.

Seit Anfang 1932 hat der Bundesrat in 36 Beschlüssen Einfuhrbeschränkungen erlassen. Die Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements, welche deren Anwendung auf einzelne Länder beschränken, erreichen sogar die Zahl 42.

Der Umfang der Einfuhrbeschränkungen.

Im folgenden werden die Waren aufgeführt, deren Einfuhr beschränkt wird. Es ist auch für die Arbeiterschaft wichtig zu wissen, welche Produktionszweige unter Einfuhrschatz stehen. Dabei verzichten wir auf die Nennung sämtlicher Zollpositionen, die von Einfuhrbeschränkungen betroffen werden, sondern beschränken uns auf die wichtigsten Waren.

Obst (Nr. 23/24 des Zolltarifs), Dörrobst (25/27)

Gemüse (40, 44), Kartoffeln (45)

Honig (71)

Geflügel (83, 84)

Eier (86)

Butter (93a/94), Schweineschmalz (95), Margarine (96/97)

Käse (98a, 99b)

Wein (117)

Bettfedern, Daunen (155b)

Düngmittel (169)

Lederwaren (188)
Schuhe (190/91, 195/201)
Bau- und Nutzholz (229/32, 235/38)
Drechslerwaren, Möbel (259/68)
Korbmöbel (278/80)
Bürstenbinderwaren (283/85)
Faserstoffe (290/91)
Papier (301, 306/7)
Kartonnagearbeiten (338b, 340)
Baumwollgewebe (367/70)
Baumwollene Decken (378/79)
Bänder, Posamentierwaren (381/383)
Decken (417/18)
Kunstseide (446)
Seidenwaren (447/50)
Kunstwolle (458)
Teppiche (430/31)
Wollgarne (460/72, 474/75)
Wollene Decken (479/80)
Bodenteppiche (481/82)
Filzstoffe (489/501)
Korbflechterwaren (512/15)
Kautschuk- und Gummiwaren (vereinzelt aus Nr. 517, 522, 526, 528/29)
Wirk- und Strickwaren (538/39, 541/42, 544/45)
Kleidungsstücke aus Wolle, Baumwolle, Leinen etc. (548/51, 553/54,
aus 557/59)
Mützen, Hüte (562/67, 569/70)
Pelzwerk (571b)
Schirme, Schirmbezüge (576, 582/83)
Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten (595b, 597b, 598)
Töpferwaren (678, 680/81)
Fensterglas (686), **Glaswaren** (691/93, 703/4)
Eisendraht, Werkzeuge (vereinzelte Waren aus 723/24, 751/52, 757/60)
Türschlösser (772/73)
Kochherde und Oefen (781 e)
Eiserne Möbel (783/84b)
Schlosser- und Spenglerwaren (787c, 788/89b)
Kugel- und Rollenlager (809)
Messerschmiedwaren (810)
Kabel (824, 827)
Kupferwaren (834/37)
Dampfkessel, Apparate (882a/d)
Nähmaschinen (889)
Ackergeräte und landwirtschaftliche Maschinen (vereinzelt aus 891/93)
Maschinen aller Art (vereinzelt aus 894/98)
Motorräder (913)
Automobile (914)
Fahrräder (915)
Photoapparate (943)
Radioapparate (954a)
Pianos, Klaviere (957)
Leim (1075)
Glühlampen (1048/49)

Ausserdem gibt es zahlreiche Positionen, wo nur einzelne Waren herausgegriffen und unter Einfuhrschatz gestellt wurden. Wenn man diese auch berücksichtigt, so sind etwa ein Drittel sämtlicher Positionen des Zolltarifs ganz oder teilweise von Einfuhrbeschränkungen betroffen.

Der Kompensationsverkehr.

Die bisher erwähnten Einfuhrbeschränkungen haben zum Zweck, die inländischen Wirtschaftszweige vor der Unterbietung durch die ausländische Konkurrenz zu schützen. Es sind nun aber auch Einfuhrbeschränkungen erlassen worden auf Waren, die im Inland gar nicht hergestellt werden oder die keinen besondern Schutz nötig haben. Es zeigte sich nämlich im Laufe der letzten Jahre, dass die von den einzelnen Staaten beschlossenen Handelshemmnisse zu einem wichtigen Kompensationsobjekt bei internationalen Handelsvertragsverhandlungen wurden. Aus Arbeiterkreisen wurde schon bald nach Einsetzen der Krise dem Kompensationsverkehr gerufen. Der Bundesrat lehnte das anfänglich ab als eine sozialistische Forderung. Er musste dann aber schon in seinem zweiten Bericht über die Einfuhrbeschränkungen am 27. Mai 1932 zugeben, dass auf diesem Wege Erleichterungen für unsern Export zu erzielen seien.

Der Grundgedanke des Kompensationsverkehrs ist der: Es soll im internationalen Warenverkehr die Leistung nach der Gegenleistung bemessen werden, d. h. es sollen die Waren, die das eigene Land aus dem Ausland beziehen muss, aus jenen Ländern bezogen werden, die dem einheimischen Export Erleichterungen gewähren. Der Bundesrat hat deshalb für eine Reihe von Waren die Einfuhr beschränkt, nicht um weniger von diesen Waren ins Land herein zu lassen, sondern um diesen Warenimport in Länderkontingente aufzuteilen und jedes Kontingent (d. h. den Anteil, der einem Lieferantenland zugeteilt wird) sich durch handelspolitische Zugeständnisse abkaufen zu lassen.

Natürlich eignen sich nicht alle Waren in gleicher Weise für den Kompensationsverkehr. Er ist am einfachsten anzuwenden bei gewissen Massengütern, wo nicht eine bestimmte Qualität oder ein bestimmtes Herkunftsland von entscheidender Bedeutung sind.

Die wichtigsten Waren, die unter Einfuhrbeschränkung gestellt wurden im Interesse des Kompensationsverkehrs, sind folgende:

Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Reis, andere Getreidearten, Mais (Tarifpositionen 1/7)
Malz (15)
Zucker (68b/70)
Heu 212), Futtermehle (216a), Kleie
Steinkohle, Petroleumrückstände, Braunkohle, Koks, Brikette (643/46)
Benzin, Benzol (1065b)
Minerale, Teer- und Heizöle
Tabakblätter

Die erste Einfuhrbeschränkung in diesem Sinne erfolgte durch Bundesratsbeschluss vom 6. Mai 1932. Später wurde die Einfuhrbeschränkung noch auf einige weitere Kompensationswaren ausgedehnt. Der Zweck ist, wie gesagt, nicht die Verminderung der Einfuhr, sondern die Kontrolle des Imports, um von den Bezugsländern handelspolitische Konzessionen zu erhandeln.

Die Ausnützung des Imports im Interesse des Exports erfordert aber eine grosse Beweglichkeit in der Wahl der Bezugsländer. Je nach den Zugeständnissen, die ein ausländischer Staat macht, muss der Einfuhrbedarf in grösserem Umfange in diesem Land gedeckt werden. Das ist aber nicht möglich, wenn jedermann in beliebigen Quantitäten einführen kann. Der Kompensationsverkehr setzt daher eine Importorganisation voraus. Die zweckmässigste handelspolitische Ausnützung könnte erfolgen durch ein Einfuhrmonopol. Das hat auch der Bundesrat in seinem Bericht vom 27. Mai 1932 zugegeben. Er schreibt dort: «Eine solche Zusammenfassung und Verwertung der Einfuhr wäre theoretisch wohl am einfachsten auf dem Wege des staatlichen Einfuhrmonopols erreichbar.» Davon wurde jedoch abgesehen in der Annahme, das Volk würde einer solchen Lösung nicht zustimmen (man hat es zwar über die jetzt geltende Lösung auch nicht befragt), und mit der weiteren Begründung, dass durch ein Einfuhrmonopol zahlreiche Existenzen ruiniert oder doch schwer gefährdet würden (was sicher eine übertriebene Annahme ist). Die Lösung wurde deshalb gesucht in privatwirtschaftlichen Einfuhrorganisationen.

Für die oben genannten Kompensationswaren sind Einfuhrzentralen errichtet oder teilweise auch bereits bestehende Berufsverbände mit der Verteilung der Einfuhrkontingente betraut worden. Die Regelung der Einfuhr von Getreide ist der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel überbunden; ferner wurden errichtet: eine Schweizerische Zentralstelle für Zuckereinfuhr, eine Zentralstelle für Kohleneinfuhr, eine Zentralstelle für Einfuhr flüssiger Brennstoffe (Carbura). Der Import von Malz wird durch den Bierbrauerverein geregelt, der von Schmierölen durch den Verband der Schmierölimporteure. Auf Grund der handelspolitischen Abmachungen wird das zur Deckung des schweizerischen Bedarfs notwendige Einfuhrquantum in Länderkontingente aufgeteilt. Die in den Einfuhrzentralen zusammengeschlossenen Importeure erhalten dann einen bestimmten Anteil an diesen Kontingenzen, entsprechend ihrer Einfuhr in früheren Jahren (in der Regel wird auf 1931 abgestellt).

Der Bundesrat hat von Anfang an erklärt, es lasse sich nicht sehr viel erreichen auf dem Wege des Kompensationsverkehrs. Heute kann aber festgestellt werden, dass doch allerhand erreicht wurde. Es könnten aber noch wesentlich grössere Vorteile erzielt werden, wenn der Kompensationsverkehr besser ausgebaut würde. Es fehlt vor allem an einer straffen Organisation nicht nur des Imports, sondern namentlich auch des Exports. Wie der Bundesrat in seinem II. Bericht selbst ausführt, müssten eben auch Ausfuhrorganisationen geschaffen werden. Es ist gar nicht versucht worden, diese Lücke auszufüllen, da man hievon «unerträgliche Fesseln» befürchtet hat. Als ob die Lähmung der Ausfuhr nicht viel unerträglicher wäre als eine gewisse Beschränkung der Freiheit der einzelnen Exporteure. Jedenfalls ist festzustellen, dass in bezug

auf den Kompensationsverkehr bei weitem noch nicht das geschehen ist, was möglich wäre im Dienste des schweizerischen Warenexports.

In diesem Zusammenhang ist auch noch hinzuweisen auf den direkten oder individuellen Kompensationsverkehr, bei dem nicht nur für die Ueberlassung gewisser Kontingente Einführerleichterungen zugestanden werden, sondern der in einem direkten Tauschverkehr besteht. So wurde unlängst bekannt, dass sich der bulgarische Staat verpflichtet hat, mehrere grosse Lokomotiven in der Schweiz zu bestellen, wenn die Schweiz als Gegenleistung aus Bulgarien ein bestimmtes Quantum Tabak kauft. Ferner wurden einmal holländische Kohlen bezogen gegen zusätzliche Ausfuhr schweizerischer Maschinen nach Holland. Einige weitere ähnliche Tauschgeschäfte kamen zustande durch Lieferung von schweizerischem Zuchtvieh gegen Bezug von Futtermitteln aus Balkanstaaten. Allerdings ist dieser individuelle Kompensationsverkehr mit grossen Schwierigkeiten verbunden, namentlich für die Schweiz, die keine Massenwaren liefern kann. Diese Methode steht an Bedeutung weit zurück hinter dem allgemeinen handelspolitischen Kompensationsverkehr.

Clearing.

Wir erwähnten schon, dass das grösste Hindernis des schweizerischen Exports nicht in den ausländischen Zollschränken oder Einfuhrbeschränkungen und auch nicht in den Preisdifferenzen besteht, sondern in der Erschwerung des Zahlungsverkehrs. Zahlreiche Staaten haben den Zahlungsverkehr mit dem Ausland unter strenge Kontrolle gestellt, da sie eine passive Zahlungsbilanz haben und deshalb nicht über genügend Devisen (ausländische Zahlungsmittel) verfügen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es dürfen dort in der Regel nur Zahlungen ans Ausland erfolgen mit Bewilligung der Devisenzentrale. « Diese Zustände — heisst es im II. Bericht des Bundesrates vom 27. Mai 1932 — bilden für den schweizerischen Export ein grösseres Hindernis als eigentliche Einfuhrverbote. »

Gegen diese Devisenmassnahmen kann sich die Schweiz nur wehren durch Gegenmassnahmen, die darin bestehen, dass sie den Zahlungsverkehr mit diesen Ländern ebenfalls unter Kontrolle stellt. Die Schweiz ist infolge ihrer noch grossen Kaufkraft auf dem Weltmarkt in der Lage, diesen Staaten für bedeutende Beträge Waren abzunehmen, in der Regel wesentlich mehr, als sie von uns beziehen. Es kann daher auf dem Verrechnungsweg dafür gesorgt werden, dass das, was die Schweiz für ihre Importwaren zu bezahlen hat, an die schweizerischen Exporteure geht zur Begleichung ihrer Forderungen. Umgekehrt zahlen die Bezüger schweizerischer Waren im Ausland den dortigen Exporteur, der Waren nach der Schweiz liefert. Die Bezahlung erfolgt gewöhnlich an eine Verrechnungsstelle; in der Schweiz ist das die Nationalbank, im Ausland meistens ebenfalls die zentrale Notenbank.

Während zunächst das Verrechnungssystem nur für die Bezahlung der Warenforderungen Verwendung fand, ist man bald dazu übergegangen, auch andere Forderungen auf diesem Wege zu begleichen, namentlich Kapitalforderungen (Zinsen), ferner Forderungen des Transithandels usw.

Der Clearingverkehr setzt genau wie der Kompensationsverkehr eine Importregelung voraus; denn es muss dafür gesorgt werden können, dass genügend Waren bezogen werden aus jenen Ländern, nach denen unsere Exporteure liefern, ohne direkt bezahlt zu werden, und das ist nur möglich, wenn der Staat im Interesse der gesamten Volkswirtschaft die Importeure veranlassen kann, ihre Einkäufe dort zu machen, wo die beste Ausnutzung des Imports erfolgen kann. Es ist daher auch im Interesse des Clearings wünschenswert, dass die Einfuhrorganisation der Schweiz noch besser vervollkommen wird. Jammerschade ist vor allem, dass das Getreidemonopol seinerzeit preisgegeben und seither nicht wieder eingeführt worden ist.

Die Schweiz hat bisher mit folgenden Staaten Verrechnungsabkommen abgeschlossen: Oesterreich, Ungarn, Bulgarien, Jugoslawien, Deutschland, Rumänien, Griechenland, Türkei, Chile, Argentinien.

Die Regelung mit den einzelnen Ländern ist sehr verschieden. Während mit Deutschland vereinbart worden ist, dass sozusagen sämtliche Zahlungen über die Verrechnungsstellen gehen, sind andere Vereinbarungen nur sehr lose und beschränken sich in der Hauptsache auf die Regulierung der Warenforderungen.

Nach dem IX. Bericht des Bundesrates über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 31. August 1934 wurden bis zum 15. August 1934 durch den Clearingverkehr insgesamt 95,6 Millionen Franken an die schweizerischen Exporteure ausbezahlt. Das war möglich, obwohl einzelne Clearingverträge noch sehr unvollkommen sind und dringend einer Verbesserung bedürfen. Es ist sogar schon von kompetenter Seite der Vorwurf gegen die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements erhoben worden, es seien Gelegenheiten zur Verbesserung des Verrechnungssystems (namentlich gegenüber Ungarn) verpasst worden, da man nicht über das nötige Personal verfügte. Offenbar hat sich das Clearingwesen so schnell entwickelt, dass unsere Behörden dem raschen Ausbau nicht gewachsen waren. Das sollte aber nicht vorkommen, wenn man bedenkt, welch grosse Bedeutung diesen Methoden zukommt im Hinblick auf die Beschaffung von Arbeit und auf die Verbesserung der schweizerischen Zahlungsbilanz.
